

Biospritzmittel sind nur für bestimmte Kulturen zugelassen

Pflanzenschutzmittel dürfen auch im Biolandbau ausschliesslich in den geprüften und bewilligten Anwendungsbereichen eingesetzt werden. Dies hat gute Gründe, denn nur bei den bewilligten Anwendungen ist sichergestellt, dass auf dem Erntegut keine übermässigen Rückstände auftreten und der Anwender nicht gefährdet ist. Neue Anwendungen werden vom BLW geprüft und sind auf der FiBL-Hilfsstoffliste aufgeführt.

Hilfsstoffe, welche für die Produzenten von Bio Suisse verbindlich in der Hilfsstoffliste 2006 geregelt sind, dürfen nur in den zugelassenen Anwendungsgebieten ausgebracht werden. Die Pflanzenschutzmittelzulassung prüft die Wirkung gegen Schadorganismen und das Umweltverhalten. Insbesondere wird der Abbau des Hilfsstoffs in der Umwelt durch Mikroorganismen, Lichteinfluss oder andere Mechanismen geprüft. Damit verknüpft ist auch die Bestimmung von ausreichenden Wartefristen bis zur Ernte, damit auf dem Erntegut keine oder möglichst geringe Rückstände verbleiben. Auch der Schutz des Anwenders ist ein zentrales Anliegen des Prüfverfahrens. Erfahrungsgemäss unterscheidet sich das Umweltverhalten von Hilfsstoffen in Gewächshäusern oder Tunnels meistens stark vom Verhalten im Freiland. Bei der Anwendung im geschlossenen System unterscheidet sich die Qualität der Sonneneinstrahlung deutlich von derjenigen im Freiland, und es findet keine Abwaschung durch Niederschläge statt.

Lücken schliessen ist aufwändig

Die Zulassung von neuen Anwendungsgebieten (Indikationen) bedingt in der Regel die Erarbeitung eines Datendossiers über Wirkung und Abbauverhalten des Spritzmittels. Seit 2004 hat das FiBL die Schliessung von Lückenindikationen fest im Arbeitsprogramm, und es konnten in den Jahren 2005 und 2006 neue Bewilligungen in Zusammenarbeit mit den Firmen und Forschungsanstalten Agroscope erwirkt werden. Dazu gehören Schwefel gegen Echten Mehltau bei Tomaten oder als sehr aktuelles Beispiel Neem gegen Zikaden und Blattläuse bei Küchenkräutern. In Abklärung befindet sich zurzeit die mögliche Anwendung von Neem gegen Blattläuse und Zikaden auf Peperoni. gw/lt

Zusehends werden immer mehr Hilfsstoffrückstände auch analytisch erfasst. Aktuell wurde das FiBL in diesem Jahr bereits mit der Bearbeitung von drei Rückstandsfällen durch Spinosad (Handelsname Audienz) auf nicht vorgesehenen Kulturen betraut. Als Ursachen kommen für solche Rückstandsfälle in Frage:

1. unzureichende Reinigung der Spritze nach der Anwendung des Hilfsstoffs in einer zugelassenen Kultur.
2. Abdrift durch die Anwendung des Hilfsstoffs in einer benachbarten Kultur, für die das Spritzmittel zugelassen ist.
3. nicht zugelassene Anwendung auf der Kultur wegen Informationsmangel des Anwenders und/oder falscher Beratung durch Firmenvertreter.

Fehlanswendungen können auf verschiedenen Ebenen unerfreuliche Konsequenzen haben.

Im Sanktionsreglement der Bioverordnung und von Bio Suisse sind Strafpunkte vorgesehen, die sich im Wiederholungsfall verdoppeln. Die Kantonschemiker sind mit dem Vollzug bei Fehlanswendungen betraut und können Sanktionen aussprechen. Im Wiederholungsfall müssen Betriebsleiter mit einer Strafanzeige rechnen.

Der Grund, weshalb eine bestimmte Bewilligung fehlt, ist für den Anwender nicht ersichtlich. Hat der Hersteller die Kosten für einen Antrag nicht aufgebracht? Sprechen handfeste toxikologische Gründe dagegen? Die Anwendung eines Biospritzmittels ausserhalb der zugelassenen Kulturen ist deshalb immer mit Risiken verbunden, die oft weiter gehen als das Risiko von Sanktionen. Deshalb sollte im eigenen Interesse darauf verzichtet werden.

Gabriela Wyss und Lucius Tamm, FiBL



Die FiBL-Hilfsstoffliste sagt nicht nur, welche Pflanzenschutzmittel im Biolandbau verwendet werden dürfen, sie legt auch fest, für welche Anwendungsgebiete diese Stoffe zugelassen sind.

Bild: Thomas Alfvöld